

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2020, ist für das Jahr 2021 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2021). Im Rahmen dieser NLV 2021 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2020, für dieses Jahr festgelegt.

Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Der Bundesminister für Arbeit ist gemäß § 5 Abs. 1 AuslBG ermächtigt, im Rahmen der Höchstzahlen des § 2 Kontingente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten festzulegen. Sie hat dabei die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Die Höchstzahlen für die Zulassung von saisonalen Arbeitskräften im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1) und für Erntehelfer (§ 2 Abs. 2) sollen im Vergleich zur NLV 2020 unverändert bleiben. Wie bisher soll daher die Höchstzahl der Saisoniers 4.400 und die der Erntehelfer 200 betragen. Diese Fortschreibung ist trotz aktuell geringer Nachfrage im Hinblick auf die Dynamik der COVID-19 Pandemie adäquat, um auf die weiteren Entwicklungen entsprechend reagieren und auftretende Bedarfsspitzen abdecken zu können.

Die Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel soll für das Jahr 2021 – ebenso wie in der Niederlassungsverordnung 2020 – mit 6 020 festgesetzt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden maximal erteilt:

- 5 130 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 445 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 153 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 292 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

### Besonderer Teil:

#### Zu § 1:

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 3 festgelegt.

#### Zu § 2 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen festgelegt, innerhalb dessen Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde (Saisonarbeitskräfte) jeweils durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit erteilt werden dürfen.

#### Zu § 2 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen festgelegt, innerhalb dessen Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer für eine maximale Geltungsdauer von sechs Wochen (§ 5 Abs. 5 AuslBG) erteilt werden dürfen.

#### Zu § 3:

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der

Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer unselbständigen, einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.